



kompost
& biogas
verband

kompost & biogas verband – Österreich, Franz Josefs Kai 13, 1010 Wien

BMK
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Via e-mail : sup.oenip@bmk.gv.at

Österreich

Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien
T. 0043 1-8901522
F. 0043 810 9554 063965
E. buero@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info
Franz Kirchmeyr

Wien, 13. Juni 2023

Strategische Umweltprüfung zum integrierten österreichischen Netzinfrastukturplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffend der strategischen Umweltprüfung zum integrierten österreichischen Netzinfrastukturplan nimmt der Kompost & Biogas Verband nachfolgende Stellung.

1. Ad 2.2 Umweltziele des NIP:

In den angeführten Umweltzielen werden richtigerweise die in § 4 EAG genannten Ziele hinsichtlich des Ausbaus der erneuerbaren Stromerzeugung als auch der Erzielung der Klimaneutralität bis 2040 angeführt, es fehlt aber das Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Gase (§ 4 Abs. 1 Z 7).

Wir bitten daher um Ergänzung der Umweltziele: Ausbau der erneuerbaren Gase

2. Ad 2.3 Internationale u nationale Ziele des Umweltschutzes:

Entsprechend den Vorgaben der SUP Richtlinie müsste hier auch der Bereich der Abfallwirtschaft mit aufgenommen werden. Gerade die energetische und stoffliche Verwertung organischer Abfälle ist ein hohes Ziel der Abfall-, Energie- und Kreislaufwirtschaft.

Wir bitten daher um zusätzliche Einfügung des Punktes: Abfallwirtschaft

3. Ad 3.1 Untersuchungsraum:

Da der NIP nicht nur elektrische Energie behandelt müsste die hier angeführte Energieeinheit nicht $\text{GWh}_{\text{el}} \cdot \text{a}^{-1}$ sondern richtigerweise $\text{GWh} \cdot \text{a}^{-1}$ bzw. $\text{GJ} \cdot \text{a}^{-1}$ lauten.

Wir bitten daher um Richtigstellung im gesamten Dokument:

4. Ad 3.3 Prüfaspekte und Prüftiefe:

Da man im gesamten Dokument die Konversion bzw. Anwendung der jeweiligen Energieform nicht behandelt, wäre die Ergänzung „zur Verbrennung“ im dritten Absatz zu streichen. Sie ist nur irreführend und falsch da es sich im angeführten Untersuchungsgegenstand um Energieträger zur Übertragung mittels Strom- u Gasleitungen handelt.

Wir bitten um Streichung der wiederholten Ergänzung „zur Verbrennung“ im gesamten Dokument

5. Ad 3.4.1.1 Mögliche Ursachen für Umweltauswirkungen Tabelle 1

Nutzung oder Gestaltung von Natur/Landschaft: „Anbau von Substraten“

In der Fußzeile 5 auf Seite 19 werden richtigerweise folgende Substrate für Biogas- u Biomethananlagen angeführt: „Biogene Abfälle aus Haushalten und Industrie, Biotonne & Grünschnitt, Hausgartenkompost, Wirtschaftsdünger sowie Stroh- und Zwischenfrüchte“. Demnach bedarf die Produktion von Biogas u Biomethan keinen Anbau von Substraten u ist daher im Punkt Nutzung od Gestaltung von Natur/Landschaft bei der Erzeugungskategorie Biogas die Einfügung „Anbau von Substraten“ nicht richtig.

Wir bitten um Streichung „Anbau von Substraten“

Wassernutzung, Wasserentnahmen: „Wasserschutzgebiete“

In Wasserschutzgebieten würde die Behörde keine raumordnungsrechtliche Widmung durchführen und daher wird es in derartigen Gebieten zu keiner Genehmigung von Biogas- u Biomethananlagen kommen können.

Wir bitten um Streichung „nur in einzelnen Fällen falls Wasserschutzgebiete betroffen sind“

Nutzung sonstiger Ressourcen: „v.a. Boden, Substrate: Biogene Abfälle aus Haushalten und Industrie, Biotonne & Grünschnitt, Hausgartenkompost, Wirtschaftsdünger sowie Stroh- und Zwischenfrüchte“

Gärprodukte haben auf Grund ihrer Zusammensetzung und des während der Vergärung durchgeführten Abbaus von Hemmstoffen, positive Auswirkungen auf den Boden u das Bodenleben. Durch wiederkehrende Anwendung von Gärprodukten erhöht sich sowohl das Bodenleben (untersucht wurde die Regenwurmpopulation), das Wasserhaltevermögen (Feldkapazität) als auch die Bodenstabilität.

Die Vergärung von organischen Abfällen trägt wesentlich zu den Klimaschutz-, Kreislaufwirtschafts- und Bioökonomiezielen Österreichs bei.

Die Vergärung von Wirtschaftsdüngern trägt durch Verminderung von Emissionen wesentlich zu den Klimaschutzzielen bei.

Zwischenfrüchte vermindern signifikant die Erosion und trägt die Nutzung von Zwischenfrüchten zur Emissionsminderung sowohl in den Boden als auch in die Luft bei ([Emissionen der Rotte v Begrünungen](#), [Zwischenfruchtbegrünungen](#)).

Es ist daher nicht verständlich warum diese Punkte angeführt wurden obwohl die Vergärung dieser Substrate überwiegend positiv untersucht wurde und zudem zu den Klimaschutzzielen Österreichs beiträgt.

Wir bitten um Streichung

Änderung der Ausbreitungsverhältnisse u. Oberflächeneigenschaften (=Verarmung, Isolierung, Zersiedelung, Änderung von Oberflächenformen): „Wenn es nicht zu erheblichen Änderungen der lw. Nutzung kommt“

Die Substratvorgaben bedingen die Nutzung von Reststoffen u organischen Abfällen. Nutzungsänderungen sind daher nicht gegeben.

Wir bitten um Streichung

Luftschadstoffemissionen: „2% produktionstechn. Verlus von Biogas, Geruchsbelästigung“

Die technische Grundlage für die Beurteilung von Biogasanlagen gibt einen wiederkehrend zu überprüfenden Methanschluß von max. 0,1 % vor und werden nur mehr geschlossene Gärproduktlager genehmigt. Ebenso gibt auch die Ammoniakreduktionsverordnung in Zukunft die verpflichtende Abdeckung der Gärproduktlager vor. Zudem bedingen die Vorgaben des Artikels 29 RED II (Nachhaltigkeit), dass in Zukunft alle Biogasanlagen ihre Anlagen von technischen Büros hinsichtlich möglicher Methanemissionen untersuchen lassen werden. Bereits jetzt erreichen Biogasanlagen einen gesamthaft gemessenen Methanschluß < 0,5 % und werden Anlagen, wie obig erwähnt, auf Grund gesetzlicher Vorgaben, technologischen Fortschritt etc. den Methanschluß weiter vermindern.

Wir bitten um Streichung

Flüssige Emissionen: „Gärrückstände, können auf Felder aufgebracht werden“

Im Sinne der Kreislaufwirtschaft und Bodenverbesserung sollten Gärprodukte unbedingt auf Felder aufgebracht werden.

Wir bitten um Streichung

Abfälle und Rückstände: „Gärrückstände, können auf Felder aufgebracht werden“

Der überwiegende Anteil des anfallenden Gärproduktes ist unter der Düngemittelverordnung als org. Düngemittel registriert. Gärprodukte aus org. Abfallbehandlungsanlagen müssten sich um als Düngemittel anerkannt zu werden, die Anerkennung als EU Düngemittel unter der EU Düngemittelverordnung beantragen. Obwohl die Gärprodukte der betroffenen Anlagen die in der EU Düngemittelverordnung vorgegebenen Grenzwerte erfüllen, die Registrierung als EU Düngemittel aber nur für die Verbringung über nationale Grenzen hinweg notwendig ist, wird dies kaum in Anspruch genommen.

Wir bitten um Streichung

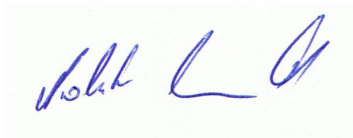
6. Ad 3.4.1.1 Mögliche Ursachen für Umweltauswirkungen Tabelle 2

Flächeninanspruchnahme, Versiegelung: „aber große Fernleitungen zum Teil oberirdisch“

Unseres Wissens gibt es in Österreich keine oberirdischen Gasfernleitungen

Wir bitten um Streichung

*Mit freundlichen Grüßen,
Bundesvorstand Kompost & Biogas Verband Österreich*



Norbert Hummel



Bernhard Seidl